

55. Fa. Krautwald KG	8023 Dresden Torgauer Str. 38
56. Fa. Pritz u. Uhlig KG	8045 Dresden Pimaer Str. 102
57. Fa. Arthur Heinitz KG	8021 Dresden Bärensteiner Str. 30
58. Fa. C. H. Bernhardt	806 Dresden Alaunstr. 21/23
59. Fa. Reinhardt Engler	8045 Dresden Pimaer Landstr. 9
60. Fa. Richard Baumann	8021 Dresden Glaserwaldstr. 40
61. Fa. Ilia	8122 Radebeul Heydenstr. 1
62. BSB Hochfrequenzwerkstätten Meuselwitz	7404 Meuselwitz Breitscheidstr. 44
63. VEB Werkzeugbau Döbeln	73 Döbeln Feldstr. 7
64. BSB Franz Sagowski	73 Döbeln Feldstr. 7
65. BSB Albert Polenz	73 Döbeln Görnitzer Str. 8
66. BSB Lorentz & Poltermann	74 Altenburg Geschw.-Scholl-Str. 40
67. BSB Dr. Werner	7031 Leipzig Industriestr. 53/55
68. BSB Carl Prosch KG	7031 Leipzig Lauchstädter Str. 4
69. BSB Gebr. Zeibig	7031 Leipzig E.-Zeigner-Allee 65
70. VEB Modellbau Eilenburg	728 Eilenburg Kranoldstr. 5
71. BSB Modellbau Dölitzscher	7033 Leipzig Lötzner Str. 131

**Anordnung  
über die Preisbildung  
für zweigspezifische Rationalisierungsmittel.**

**Vom 6. Juli 1967**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe wird für die Bildung von Industriepreisen für zweigspezifische Rationalisierungsmittel folgendes angeordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Zur schnellen Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung ist die Ausnutzung von verfügbaren Maschinenbau- und Reparaturkapazitäten zur Herstellung von zweigspezifischen Rationalisierungen mittein zu fördern. Die Preise für zweigspezifische Rationalisierungsmittel sind zwischen Hersteller und Abnehmer als Vereinbarungspreise auf der Grundlage der

Kalkulationsrichtlinien\* bei gleichzeitiger Wahrung des beiderseitigen Vorteils vertraglich festzulegen. Die Betriebe, die zweigspezifische Rationalisierungsmittel herstellen, haben alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um diese Erzeugnisse mit niedrigen Kosten und hohem Nutzen für die Abnehmer zu produzieren.

(2) Die Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Preisvorschläge von

- fortschrittlichen Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten
- einer den gegebenen Bedingungen entsprechenden optimalen Technologie
- der rationellen Ausnutzung der produktiven Fonds
- der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse

auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, einen energischen Kampf um die Senkung der Selbstkosten zu organisieren und die erzielten ökonomischen Ergebnisse ständig zu analysieren und Reserven aufzudecken.

(3) Die Vertragspartner haben bei der Vereinbarung der Preise von volkswirtschaftlichen Interessen auszugehen. Sie haben zu verhindern, daß betriebsindividuelle und zweigtypische Interessen überbetont werden.

II.

Geltungsbereich

§ 2

Zweigspezifische Rationalisierungsmittel im Sinne dieser Anordnung sind Produktionsmittel,

- die als branchenfremde Produktion und zusätzlich zu den Planaufgaben produziert werden oder
- die von solchen Betrieben bzw. Betriebsabteilungen hergestellt werden, die für die Industriezweige speziell bestimmt sind, die Entwicklung und Produktion von zweigspezifischen Rationalisierungsmitteln durchzuführen

und unter den Warenbereich 3 des Allgemeinen Warenverzeichnisses bzw. unter folgende Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik fallen:

- 131 — Maschinen und Ausrüstungen für die Grundstoffindustrie, Bau- und Baustoffindustrie, Glas- und Keramikindustrie sowie luft- und kältetechnische Ausrüstungen
- 132 — Maschinen und Ausrüstungen für die metall- und plastverarbeitende Industrie
- 133 — Maschinen und Ausrüstungen für die Leicht- und Lebensmittelindustrie und Verpackungsmaschinen

\* Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965)

Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974)

Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl. II S. 983)